

K l e i n e A n f r a g e

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

A n t w o r t

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit

Eichung von Treibstoffzapfsäulen in Thüringen

Die **Kleine Anfrage 4045** vom 30. Juni 2014 hat folgenden Wortlaut:

Für die Eichung von Treibstoffzapfsäulen ist in Thüringen das Landesamt für Verbraucherschutz zuständig. Die periodische Eichung der Treibstoffzapfsäulen ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Betreiber müssen die Neuinstallation derartiger Zapfsäulen eigenständig anzeigen und deren Eichung beantragen.

In einem Pressebeitrag in der Thüringischen Landeszeitung Erfurt vom 27. Juni 2014 wird mit Verweis auf das Landesamt für Verbraucherschutz informiert, dass bei sieben Prozent der überprüften Treibstoffzapfsäulen Überschreitungen der Toleranzgrenze von 0,5 Prozent festgestellt wurden. Wird die Überschreitung der Toleranzgrenze nicht wie vom Landesamt vorgegeben ausgeräumt oder wird die Eichung einer installierten Zapfsäule nicht beantragt, drohen Bußgelder bis zu 50.000 Euro.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Treibstoffzapfsäulen sind gegenwärtig beim Landesamt für Verbraucherschutz registriert und somit geeicht?
2. In welchen zeitlichen Abschnitten müssen Treibstoffzapfsäulen durch das Landesamt für Verbraucherschutz überprüft und geeicht werden?
3. Wie viele Treibstoffzapfsäulen wurden 2013 durch das Landesamt für Verbraucherschutz überprüft? Welche Maßnahmen hält die Landesregierung für geboten, um die Anzahl der Überprüfungen zu erhöhen?
4. Wie viele Treibstoffzapfsäulen wurden bei Kontrollen im Jahr 2013 als nicht registriert und geeicht festgestellt? Wie viele Bußgeldverfahren in welcher Gesamtbußgeldsumme wurden dabei eingeleitet?
5. Wo liegt die Toleranzgrenze bei Treibstoffzapfsäulen?
6. Bei wie vielen Treibstoffzapfsäulen wurden bei Kontrollen 2013 Überschreitungen der Toleranzgrenze festgestellt? Wie viele Bußgeldverfahren in welcher Gesamtbußgeldsumme wurden dabei eingeleitet?
7. In welcher Höhe hat das Landesamt für Verbraucherschutz 2013 Einnahmen im Zusammenhang mit der Überprüfung und Eichung von Treibstoffzapfsäulen erzielt?
8. In welcher Höhe entstanden 2013 beim Landesamt für Verbraucherschutz Ausgaben im Zusammenhang mit der Überprüfung und Eichung von Treibstoffzapfsäulen?

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. August 2014 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Die vorliegende Kleine Anfrage bezieht sich auf die Eichung von Treibstoffzapfsäulen in Thüringen. Das für die Eichung zuständige Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz hat bei sieben Prozent der überprüften Zapfsäulen Überschreitungen der Toleranzgrenze festgestellt. Darüber wurde in einem Pressebeitrag der Thüringischen Landeszeitung Erfurt vom 27. Juni 2014 berichtet.

Zu 1.:

Im Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) waren 3.182 Zapfsäulen zum Stichtag 31. Dezember 2013 registriert. Eine Zapfsäule verfügt über ein bis sechs Zapfstellen bzw. Zapfpunkte.

Zu 2.:

Die Eichgültigkeitsdauer für Kraftstoffzapfanlagen (Diesel, Benzin) beträgt zwei Jahre.

Zu 3.:

Das TLV hat 3.614 Zapfpunkte im Jahre 2013 geprüft. Im selben Jahr wurde eine modernere Messanlage zur Prüfung von derartigen Kraftstoffzapfanlagen angeschafft, um die Anzahl der Überprüfungen zu erhöhen. Eine weitere neue Messanlage soll noch in 2014 in Betrieb genommen werden.

Zu 4.:

Zirka 800 Zapfpunkte, die durch ihre CE-Kennzeichnung rechtmäßig in Verkehr gebracht worden waren und deren Eichung erst nach zwei Jahren erfolgen muss, wurden im Jahr 2013 bei der Verwenderüberwachung aufgefunden. Jedoch kann diese Zahl wesentlich höher sein, da momentan weder der Hersteller noch der Verwender verpflichtet ist, das Aufstellen von CE-gekennzeichneten Geräten anzuzeigen. Ein Anlass zur Einleitung von Bußgeldverfahren bestand damit nicht.

Zu 5.:

Die Fehlergrenze für Kraftstoffzapfanlagen (Diesel, Benzin) beträgt 0,5 Prozent.

Zu 6.:

Die Rückgabequote bei der Zapfsäuleneichung betrug 2013 ca. sieben Prozent. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Fehler durch Überschreitungen der zulässigen Fehlergrenzen. Dies verdeutlicht die Notwendigkeit regelmäßiger Eichungen und Kontrollen. Die Überschreitung der Fehlergrenze ist nicht bußgeldbeehrt, sondern führt zur sofortigen Stilllegung des Zapfpunktes.

Zu 7.:

Die Einnahmen im TLV durch die Eichung von Kraftstoffzapfanlagen betrugen ca. 398.000 Euro.

Zu 8.:

Die Ausgaben, die 2013 ausschließlich im Zusammenhang mit der Überprüfung von Treibstoffzapfsäulen beim TLV entstanden, können nicht beziffert werden, da die Mitarbeiter des TLV, die für die Überprüfung von Zapfsäulen eingesetzt werden, weitreichende und vielfältige andere Aufgaben nach den Vorschriften des Mess- und Eichrechts vollziehen.

Taubert
Ministerin